

# **Betriebssatzung für das Pflegeheim des Landkreises Waldshut vom 10.12.2003 - Neufassung vom 01.01.2014 -**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier nur die männliche Form gewählt. Sie steht selbstverständlich ebenso stellvertretend für die weibliche Form.

Aufgrund von § 1 und § 3 Abs. 2 EigBG in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191), i. V. m. § 48 und § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190) und § 102 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 18.12.2013 folgende Betriebssatzung für das Pflegeheim des Landkreises Waldshut beschlossen:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Pflegeheim „Seniorenwohnen Jestetten“ des Landkreises Waldshut und die organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen werden als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Pflegeheim des Landkreises Waldshut". Er hat seinen Sitz in Jestetten.
- (3) Das Stammkapital (festgesetztes Kapital) des Eigenbetriebes beträgt 1.278.000 Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und wirtschaftliche Erbringung von Heimpflegeleistungen für eine notwendige, zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Heimbewohner im Rahmen der Aufgabenstellung des Heimes und nach den Zielvorgaben des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Sozialwesens (Heime), ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des Zweiten Teils der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. die Betriebsleitung.

### **§ 4 Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes sowie die wesentlichen Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebotes,
2. die Bestellung und Abberufung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
3. die Angelegenheiten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO bei
  - a) der Betriebsleitung
  - b) dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsbereichs
  - c) den leitenden Altenpflegekräftennach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG.
4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,
5. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
7. die Gewährung von Darlehen im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

### **§ 5 Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Waldshut übernimmt gem. § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut vom 12.05.2010 die Aufgabe des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten somit die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, über:
1. wesentliche Änderungen in der organisatorischen Struktur des Heimes sowie der mit ihm verbundenen Einrichtungen,
  2. die Ernennung und die Entlassung der Beamten beim Eigenbetrieb nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 LkrO auf Vorschlag der Betriebsleitung soweit nicht der Landrat nach der Hauptsatzung zuständig ist oder das Vorschlagsrecht einer dritten Partei übertragen wurde,
  3. die Vereinbarung des Heimbudgets und dessen Pflegesätze/Entgelte sowie ggf. die Vereinbarung und/oder Festsetzung sonstiger allgemeiner Entgelte für die Leistungen des Heimes des Eigenbetriebs,
  4. die allgemeinen Vertragsbedingungen des Heimes, soweit diese nicht gesetzlich vorgegeben sind,
  5. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 1,5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen des Heimes übersteigen und zu solchen Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 25 v.H. des Planansatzes oder 80.000 Euro übersteigen,
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens auch des Erfolgsplans, ab einem Auftragswert von 250.000 Euro,
  7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von 50.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,
  8. die Verfügung von Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 75.000 Euro,
  9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahmen von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 50.000 Euro,
  10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 20.000 Euro sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 20.000 Euro.
- (2) Der Betriebsausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Kreistag nach § 4 entscheidet.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.
- (3) Als Bindeglied zwischen der Betriebsleitung und dem Landrat wird eine „Begleitkommission Eigenbetrieb“ (BEKO EB) gebildet. Ihre Ausgestaltung obliegt dem Landrat.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen seiner vertraglichen, gesetzlichen und der ihr nach Abs. 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Verantwortung des Pflegedienstes für die Versorgung der Heimbewohner bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die Verhandlung mit den Kostenträgern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über
  - a) die Angelegenheiten i.S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 LkrO bei den beim Eigenbetrieb Beschäftigten vorbehaltlich § 4 Nr. 3;
  - b) die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu den dort aufgeführten Wertgrenzen und Beträgen;
  - c) den Abschluss sonstiger Verträge, sofern hierfür weder die Zuständigkeit des Kreistages noch des Betriebsausschusses begründet ist.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistages, über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Betriebsausschusses für das Pflegeheim des Landkreises Waldshut mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.
- (5) Die „Begleitkommission Eigenbetrieb“ berät die Betriebsleitung bei der Koordinierung der Weiterentwicklung des Eigenbetriebes und begleitet insbesondere die Umsetzung der Zukunftsentwicklung des Eigenbetriebes „Pflegeheim des Landkreises“.

## **§ 9**

### **Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet sie ihm den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 Satz 2 zu.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Heimleitung**

- (1) Die Heimleitung ist dafür verantwortlich, dass die Heimbewohner zweckmäßig und ausreichend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel versorgt werden. Dabei hat die Heimleitung auch die Zielvorgaben des Kreistags, der Betriebsleitung und die Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung zu beachten.
- (2) Das Nähere über die Aufgaben der Heimleitung, deren Geschäftsgang regelt die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat durch Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 18.12.2013

LANDRATSAMT WALDSHUT

Tilman Bollacher  
Landrat